

*Erweiterung der FAQ nach Einarbeitung der Einwände aus der Öffentlichkeitsbeteiligung***1. Wie werden die Managementmaßnahmen umgesetzt?**

Die Managementmaßnahmen bilden einen Überblick über die gängigen und für sinnvoll erachteten Maßnahmen zur Umsetzung der artspezifischen Prävention, Beseitigung oder Eindämmung. Sie bilden zwar den bundesweiten Rahmen für das Management nach Art. 19, sind jedoch nicht starr im Hinblick auf zukünftige neue oder verbesserte Methoden. Die konkrete Umsetzung der Maßnahmen ist mit den veröffentlichten Managementblättern bewusst nicht geregelt, da diese stets einer einfallbezogenen Abwägung und angepassten Planung bedarf. Zudem existieren länderspezifische Unterschiede in den zu beachtenden Rechtsgrundlagen, wie z.B. dem Jagdrecht. Nach Vorgabe der EU-Verordnung stützen sich die Maßnahmenplanungen auf Kosten-Nutzen-Analysen, schließen soweit wie möglich Wiederherstellungsmaßnahmen mit ein und beachten nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sowie auf Nicht-Zielarten und deren Lebensräume. Die gebietsbezogene Analyse bietet die Möglichkeit der Priorisierung von Managementmaßnahmen und trägt damit zu einer ressourcenschonenden und aus naturschutzfachlicher Sicht sinnvollen Umsetzung bei. Wichtig für die Planung jeder Maßnahme ist die Festlegung der naturschutzfachlichen Zielsetzung, wie z.B. die vollständige Beseitigung oder lediglich die Eindämmung einer Population in dem jeweiligen Gebiet. Damit geht auch die zeitliche Planung einher, die sowohl den Beginn als auch das Ende einer Maßnahme und Erfolgskontrollen festlegen sollte. Zu einer vollständigen Planung gehört zudem die Entsorgung von z.B. anfallendem Pflanzenmaterial, welches fachgerecht entsorgt werden muss, um eine weitere Ausbreitung zu verhindern oder auch die Entsorgung von Material, welches für eine Maßnahme in die Landschaft eingebracht worden ist (Beispiel: Kletterschutz, Zaun usw.). Gerade im Bereich der invasiven Arten, sind Maßnahmen häufig auf mehrere Jahre anzulegen und währenddessen an sich verändernde Gegebenheiten anzupassen. Zielführend ist daher eine vorausschauende Planung für den gesamten Zeitraum, die soweit angemessen und möglich Maßnahmen zur Wiederherstellung des Ökosystems beinhaltet. In vielen Fällen kann es Sinn machen, auf regionaler Ebene angelegte Managementkonzepte zu entwerfen, um ein effektiveres Vorgehen zu ermöglichen.

2. Warum hat nicht jede Maßnahme die vollständige Beseitigung einer Art zum Ziel?

Im Gegensatz zu den nicht weit verbreiteten Arten, die der sofortigen Beseitigung nach Art. 16 ff. der EU-Verordnung unterliegen, ist die Möglichkeit der vollständigen Beseitigung von weit verbreiteten invasiven Arten oft nicht gegeben. Teilweise sind diese Arten derart weit verbreitet, dass mit den verfügbaren Methoden und Mitteln eine vollständige Beseitigung nicht realisierbar ist. Daher werden den Managementmaßnahmen nach Art. 19 auch stets Kosten-Nutzen-Analysen vorangestellt, um aus naturschutzfachlicher Sicht eine Prioritätensetzung zu erreichen. So sollen die verfügbaren Ressourcen vorrangig an den Orten verwendet werden, an denen eine konkrete Gefahr für bedrohte Ökosysteme, Biotope oder Arten abzusehen ist. Anzustreben wäre eine vollständige Beseitigung insbesondere bei Populationen, die sich erst kleinräumig etabliert haben.

3. Sind Förderungen von Maßnahmen im Rahmen des Managements nach Art. 19 geplant? Können Managementmaßnahmen Kompensationsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung darstellen?

Seitens der EU ist kein eigenständiges Förderprogramm für das Vorgehen gegen invasive Arten vorgesehen. In Einzelfällen besteht die Möglichkeit über andere europäische Förderprogramme wie z.B. das LIFE-Programm eine Förderung von Maßnahmen zu erreichen. Auch für Deutschland ist kein zentrales Förderprogramm vorgesehen. Je nach Ausrichtung der Managementmaßnahme können gegebenenfalls bestehende Fördermöglichkeiten in Anspruch genommen werden. Der Großteil der Maßnahmen wird jedoch über die jährlich zur Verfügung stehenden Haushalte der Naturschutzbehörden der Bundesländer geplant werden. Je nach Ausrichtung der Maßnahmen sind aber auch Finanzierungen durch die Jagd oder Fischerei oder eine Kooperation mehrerer Akteure möglich. Bei der Umsetzung von Maßnahmen gilt das Verursacherprinzip. Sofern der Verursacher für die Einbringung einer invasiven Art ausfindig gemacht werden kann, kann die Beseitigung angeordnet werden oder aber die entstehenden Kosten einer Beseitigung dem Verursacher auferlegt werden.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit Maßnahmen nach Art. 19 im Rahmen der Eingriffsregelung als Kompensationsmaßnahme zuzulassen.

4. Werden Maßnahmen auch in Wildnisgebieten und weiteren Gebieten mit unterschiedlichen Schutzzwecken umgesetzt?

Die Umsetzung von Managementmaßnahmen findet für jeden Einzelfall auf Grundlage einer naturschutzfachlichen Bewertung und einer Kosten-Nutzen-Analyse statt. Im Rahmen der naturschutzfachlichen Abwägung werden auch der ggf. vorhandene Schutzstatus des betreffenden Gebietes und der Einfluss der geplanten Maßnahme auf das Schutzziel beachtet werden. In vielen Fällen wird sich gerade die Maßnahmenumsetzung in naturschutzfachlichen bedeutenden Bereichen als zielführend herausstellen. Sonderfälle in denen eine Maßnahmenplanung z.B. dem Ziel des Prozessschutzes zuwiderlaufen würde, bedürfen einer Abwägung. Generell gilt, dass die Dokumentation und die zeitliche Planung fester Bestandteil der Maßnahmenplanung sind.

5. Wird die Sachkunde der ausführenden Person bei der Anwendung jagdlicher Mittel oder fischereilicher Methoden im Rahmen des Managements gewährleistet?

Ja, die entsprechende Sachkunde ist stets Voraussetzung für die Beauftragung ausführender Personen.

6. Werden in der Planung einer konkreten Maßnahme die relevanten Akteure vor Ort eingebunden? Werden Eigentumsrechte gewahrt?

Eigentumsrechte werden soweit gewahrt wie es nach § 40a BNatSchG vorgesehen ist. Sofern der Verdacht für das Vorhandensein einer invasiven Art gegeben ist, sind jedoch Untersuchungen des Grundstücks und gegebenenfalls nachfolgende behördliche Maßnahmen auf Grundstücken zur Beseitigung invasiver Arten zu dulden. Zudem werden die nach BNatSchG vorgeschriebenen Einvernehmensregelungen eingehalten. Darüber hinaus ist jedoch stets die Einbeziehung weiterer relevanter Akteure vor Ort anzustreben, um geplante Maßnahmen so erfolgreich und nachhaltig wie möglich umsetzen zu können.

7. Wie ist es möglich, dass im Rahmen des Managements in Einzelfällen Haltungen zugelassen werden können, obwohl diese nach Art. 7 ausdrücklich verboten sind?

Da die EU-Verordnung sowohl tödliche als auch nicht tödliche Maßnahmen gegen invasive Arten zulässt, können Haltungen als Form der nicht tödlichen Maßnahmenumsetzung entstehen und bedeuten dadurch keinen Verstoß gegen die Verbote des Art. 7 der EU-Verordnung. Ebenso kann die kommerzielle Nutzung bereits etablierter Arten im Rahmen des Managements genehmigt werden, sofern die Bestandserschöpfung Ziel ist.

8. Im Rahmen des Managements wird die private Haltung von Waschbären und Schmuckschildkröten als Option eröffnet. Wie wird diese Maßnahme umgesetzt?

Nach Art. 19 der EU-Verordnung sind sowohl tödliche als auch nicht tödliche Maßnahmen zur Beseitigung invasiver Arten möglich. Die Entscheidung über die Art der Beseitigung obliegt den Mitgliedstaaten und ist artspezifisch abzuwägen. Für die Arten Schmuckschildkröte und Waschbär wird die Möglichkeit der privaten Haltung sowie die Aufnahme und Weitergabe der Arten durch Auffangstationen in den Managementmaßnahmen eröffnet. Die Tiere sind dabei zwingend unter Verschluss zu halten und eine Fortpflanzung ist dauerhaft zu unterbinden. In den Bundesländern können darüber hinaus weitergehende Auflagen bestimmt werden, die mit der Haltung einhergehen, wie z.B. eine Meldungs- und Kennzeichnungspflicht. Generell gilt, dass die Finanzierung und Verantwortung der privaten Haltung ausschließlich beim Halter liegt und keine Ansprüche auf den Bestand der Haltung bestehen, sofern die behördlichen Auflagen nicht eingehalten werden.

9. Wer ist für die Umsetzung der EU-VO zuständig? Wer ist speziell für die Maßnahmenumsetzung nach Art. 19 zuständig?

Mit der letzten Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes im September 2017 wurden die Regelungen der EU-Verordnung nun auch in diesen Rechtsrahmen aufgenommen. Obwohl die EU-Verordnung unmittelbar in den Mitgliedstaaten gilt, war eine Anpassung des BNatSchG notwendig. Die Zuständigkeiten in den Bundesländern werden individuell geregelt.

10. Welche Bedeutung nimmt die Öffentlichkeitsarbeit zukünftig ein?

Der Öffentlichkeitsarbeit kommt eine große Bedeutung zu. Sie findet sich als Teil von bestehenden Managementmaßnahmen oder auch als eigenständige Managementmaßnahme in allen Managementblättern wieder. Mit der Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Thematik der „Invasiven Arten“ wird insbesondere ein Mehrwert für die Prävention erwartet. Die Öffentlichkeitsarbeit wird dahingehend aufgebaut werden, dass das Vorgehen gegen invasive Arten umfassend erläutert wird. Es werden demnach sowohl die ökologischen Auswirkungen als auch die rechtlichen Rahmenbedingungen im Fokus stehen. Einen weiteren Schwerpunkt wird die Förderung der Artenkenntnis einnehmen, die für die Erkennung der invasiven Arten in der Landschaft wichtig ist. Auch werden Schulungen von den zuständigen Behördenmitarbeitern, aber auch von Jagd- und Fischereiausübungsberechtigten und Landschaftsgärtnern für sinnvoll erachtet.

11. Werden zur Einhaltung der Verbote nach Art. 7 behördliche Kontrollen durchgeführt?

Die notwendigen Kontrollen zur Einhaltung der EU-Verordnung werden in den Bundesländern geregelt und umgesetzt. Zu den notwendigen Kontrollen zählen z.B. die Kontrolle des Handels und die Kontrolle der Ein- und Ausfuhr. Die Kontrollen können dabei sowohl systematisch als auch anlassbezogen durchgeführt werden.

12. Welche Rolle nehmen Auffangstationen im Rahmen des Managements nach Art. 19 ein?

Keine der Managementmaßnahmen beinhaltet die verpflichtende Aufnahme von Tieren in Auffangstationen. Für Waschbär und Schmuckschildkröte, als diejenigen Arten für die eine private Haltung im Rahmen des Managements derzeit möglich ist, wird lediglich die Option der nicht kommerziellen Weitergabe von Tieren thematisiert, die insbesondere für die langlebigen Schmuckschildkröten wichtig ist. Der Abschluss von Schutzverträgen einschließlich der damit häufig verbundenen Erstattung von Auslagen wird dabei nicht als kommerzielle Weitergabe erachtet. Die Benennung von Auffangstationen speziell zum Zwecke des Managements nach Art. 19 ist daher nicht zwingend notwendig und wird in den Bundesländern individuell geregelt. Darüber hinausgehend besteht jedoch die grundsätzliche Möglichkeit, dass Auffangstationen im Rahmen Beschagnahmen von Tieren in Kooperation mit den zuständigen Behörden treten und ausdrücklich die Aufgabe der Auffangstation nach Art. 31 der EU-Verordnung annehmen. Auch in diesen Fällen werden die notwendigen Regelungen entsprechend der gängigen Praxis in den Bundesländern getroffen.

13. Wie gestaltet sich das Monitoring der Unionlistearten?

Nach Art. 14 der EU-Verordnung sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, ein Überwachungssystem einzurichten. Dieses System soll ein Monitoring der Unionslistearten gewährleisten und speziell die Meldung von Früherkennungen ermöglichen. Für die Einrichtung dieses Systems sind in Deutschland die Bundesländer zuständig. Im Regelfall werden bereits bestehende Systeme zum Artmonitoring um diese Funktionen ergänzt. Da sich aus der EU-Verordnung eine Berichtspflicht für die Mitgliedstaaten ergibt, im Zuge derer artspezifische Verbreitungsangaben an die EU berichtet werden müssen, dient das Monitoring gleichzeitig der Erfüllung dieser Verpflichtung. Einige der bestehenden Systeme sind bereits mit Meldemöglichkeiten für Bürger ausgestattet (z.B. Apps im Rahmen von Citizen-Science-Projekten). Sofern diese Möglichkeit noch nicht besteht, können die Daten bei der jeweils zuständigen Stelle abgegeben werden.

14. Wie wird der Tierschutz beim Management invasiver Arten beachtet?

Die EU-Verordnung sieht vor, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass „Tieren vermeidbare Schmerzen, Qualen oder Leiden erspart bleiben, ohne dass dadurch die Wirksamkeit der Managementmaßnahmen beeinträchtigt wird“ (Artikel 19 der Verordnung). Darüber hinaus ist in Deutschland das Tierschutzgesetz anzuwenden. Die Tötung von Tieren ist jedoch nach der EU-Verordnung eine zulässige Maßnahme im Rahmen der Beseitigung und des Managements und stellt aufgrund der schädigenden Auswirkungen auf Ökosysteme, Biotope und Arten auch einen vernünftigen Grund nach § 1 Tierschutzgesetz dar.